

JORDAN · SCHÄFER · AUFFERMANN

RAe JORDAN · SCHÄFER · AUFFERMANN 97070 WÜRZBURG

Amtsgericht Würzburg
Ottostr. 5
97070 Würzburg

Beglaubigte Abschrift

RECHTSANWÄLTE

HANS-ERICH JORDAN

ULRICH SCHÄFER

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

DR. PETER AUFFERMANN

Fachanwalt für Strafrecht

DR. GABRIELE HITZLBERGER

Fachanwältin für Familienrecht

STEFANIE MEIXNER

in Bürogemeinschaft:

DR. med. BERND-JOCHEN STRUBEL

Rechtsanwalt und Arzt

Kapuzinerstraße 17

97070 Würzburg

Telefon (09 31) 14060, 16898, 51898

Telefax (09 31) 13639

eMail: RAe@anwaelte-jsa.de

in Kooperation:

RECHTSANWÄLTE

LOTHAR WEGENER

Fachanwalt für Erbrecht

DR. BENEDIKT HRUSCHKA

Fachanwalt für Versicherungsrecht / Mediator

STEUERBERATER

ROBERT AUMÜLLER*

MANFRED HOFMANN**

* Diplom-Kaufmann u. Wirtschaftsprüfer

** Dipl.-Wirt.-Ing. (FH), Ldw. Buchstelle

08.01.2013

HA/W^D4/31913

Bitte stets angeben:

1161/12

2 F 957/12

ABLEHNUNGSGESUCH

in Sachen

wegen Umgangsrecht

namens und mit Auftrag der beigeladenen Kindesmutter wird die Einzelrichterin Frau Antje Treu wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Es wird gebeten, die dienstliche

Äußerung der Richterin unverzüglich einzuholen und Unterfertigten mit der Gelegenheit zur Äußerung zuzuleiten.

BEGRÜNDUNG:

Folgende Sachverhalte geben der beigeladenen Kindesmutter Anlass, an der Unvoreingenommenheit der Richterin erhebliche Zweifel zu hegen:

1.

Am 21.12.12 wurde der Beschluss erlassen, dass ein Sachverständigengutachten zu der Frage einzuholen ist, welche Regelung des Umgangsrechts dem Wohl des Kindes am Besten entspricht.

a)

Sowohl in der mündlichen Verhandlung am 20.12.12 im Rahmen der einstweiligen Anordnung wegen Umgang (Az.: des Familiengerichts Würzburg 2 F 1869/12) wurde von der unterfertigten Rechtsvertreterin darauf hingewiesen, dass zunächst abzuklären ist, ob ein Umgang überhaupt im Kindeswohl liegt. Darüber hinaus wurde im vorliegenden Verfahren am 10.12.12 der Antrag gestellt, dass die Umgangsregelung vom 09.04.10 im Verfahren 5 F 1403/09 aufgehoben wird und ein Umgang mit dem Kindsvater derzeit nicht stattfindet. Dieser Antrag wurde deshalb gestellt, weil die beiden letzten Umgangskontakte des Kindsvaters mit dem Kind, welche begleitet stattfanden, massiv eskaliert sind.

Glaubhaftmachung: Aktenbeiziehung

b)

Am 25.05.12 fand ein Umgang beim Kinderschutzbund statt. Hier wurde der Vater lautstark, und als Angst bekam und wegrennen wollte, versuchte er Arm festzuhalten hat später dem Verfahrensbeistand erklärt, dass sie sich von der Umgangsbegleiterin nicht geschützt gefühlt habe.

Glaubhaftmachung: Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 31.07.12

c)

Ein weiteres Treffen auf einem Spielplatz wird von dem Verfahrensbeistand, Herrn Wegmann, so geschildert:

war nicht in der Lage, mit ihrem Vater zu sprechen, sondern begann sofort zu weinen weinte nahezu 1 ½ Stunden.“

Glaubhaftmachung: Schreiben des Günter Wegmann vom 22.08.12

d)

Auch bei der Anhörung in Abwesenheit der Parteien hat nach Aussage des Verfahrensbeistandes Herrn Wegmann deutlich geäußert, dass keinen Umgang mit dem Vater wünscht.

e)

Es bestehen daher ganz erhebliche Zweifel, ob das Umgangsrecht überhaupt im Kindeswohl liegt. In diesem Zusammenhang sei erlaubt darauf hinzuweisen, dass in einem früheren Verfahren ein psychologisches Gutachten von Herrn Prof. Dr. Wittkowski eingeholt wurde, welches mit dem Ergebnis endete:

„Der Gutachtauftrag wird dahingehend beantwortet, dass ein Umgang des Kindes mit seinem Vater derzeit nicht dem Kindeswohl entspricht, dass eine Vereitelung des Umgangsrechts des Kindsvaters durch Frau aufgrund ihrer eigenen psychischen Befindlichkeiten nicht gegeben ist und dass weder Paartherapie noch Mediation, wohl aber eine Einzeltherapie für Herrn Deeg angezeigt ist.“

Glaubhaftmachung: 1. Beziehung der Akten des Familiengerichts Würzburg,
Az.: 2 F 00005/04 zu Beweis Zwecken
2. S. 101 des Gutachtens Prof. Wittkowski in FK

Trotz der Kenntnis der 2 misslungenen Umgangskontakte und des vormaligen Gutachtens hat die Richterin im einstweiligen Anordnungsverfahren Az.: 2 F 1869/12 ausgeführt:

„... das gleichwohl aus Sicht des Gerichts eine Kindeswohlgefährdung nicht derart greifbar im Raum steht ...“

Glaubhaftmachung: Aktenbeziehung Az.: 2 F 1869/12 des FamG Würzburg

Bei Vorliegen eines bereits negativen Gutachtens zum Umgang sowie den beiden zuletzt massiv missratenen Umgangskontakten liegt es nicht mehr im Bereich der richterlichen Beurteilung, inwieweit ein Umgangsrecht derzeit im Kindeswohl liegt oder nicht. Hierzu ist ein Sachverständiger zu hören.

Der nunmehrige Beschluss missachtet die vorgreifliche Frage, ob ein Umgang überhaupt im Kindeswohl liegt, sondern geht schlicht davon aus, dass ein Umgang stattzufinden hat und lediglich zu klären ist, wie dieser Umgang stattfinden soll. Insbesondere ist die Richterin zu keinem Zeitpunkt weder in den mündlichen Verhandlungen noch in der einstweiligen Anordnung darauf eingegangen, dass Herr Deeg eine **massive Persönlichkeitsstörung** hat, welche bereits im Verfahren vor dem OLG Bamberg am 11.03.10, Az.: 7 WF 41/10, S. 2 festgestellt wurde.

Glaubhaftmachung: Beiziehung der Akten des OLG Bamberg vom 11.03.10,
Az.: 7 WF 41/10

Weiterhin wird von der Richterin völlig ignoriert, dass Herr Deeg auch den Verfahrensbeistand Herrn Wegmann bedroht hat und dieser die Drohungen sehr ernst genommen hat. Herr Wegmann hat hieraufhin die Kindsmutter telefonisch vor einem aggressiven Verhalten von Herrn Deeg gewarnt. Diese Vorfälle sind der Richterin durch den gestellten Antrag auf Erlass einer erneuten Gewaltschutzverfügung bekannt, die die Kindsmutter auf Empfehlung von Richterin Treu zurückgenommen hat.

Glaubhaftmachung: Antrag der Gewaltschutzverfügung vom 18.09.12 in FK

2.

In dem Verfahren wegen einstweiliger Anordnung Az.: 2 F 1869/12 gab die Richterin zu Beginn der Verhandlung bekannt, dass

„ ... am Freitag in der gerichtsnahen Beratung ein Gespräch mit Herrn Deeg und Frau Schmelter stattgefunden hat. Herrn Deeg wurden die Schriftsätze in den Verfahren 2 F 1869/12 und 2 F 957/12 und die Ladung zum heutigen Termin übergeben.“

Zu diesem Termin war die Kindsmutter nicht geladen worden. In diesem Termin sollte offensichtlich einseitig auf den Kindsvater – in welcher Weise auch immer – eingewirkt werden.

Insbesondere wurde zu keinem Zeitpunkt klargestellt, wer diese gerichtsnahe Beratung angeregt hatte und zu welchem Ergebnis diese geführt hat. Nachdem es sich hier um ein laufendes Gerichtsverfahren handelt, ist die Neutralität nur dann gewahrt, wenn zu sämtlichen Terminen sämtliche Parteien die Gelegenheit haben, an solchen Terminen teilzunehmen. Dies war bei dem Termin in der gerichtsnahen Beratung definitiv nicht der Fall.

Was den Verlauf des Termins betrifft, so erklärte die Richterin, dass sie Herrn Deeg überredet habe, zum nächsten Gerichtstermin nicht zu kommen. Nachdem der Charakter des Herrn Deeg allen Beteiligten ausreichend bekannt ist, liegt die Vermutung nahe, dass die Richterin Herrn Deeg gegenüber gewisse Zugeständnisse im Voraus gemacht hat, wenn er zum Gerichtstermin nicht erscheine. Herr Deeg hätte es sich sonst sicher nicht nehmen lassen, zu einem Gerichtstermin, welchen er initiiert hat, nicht zu erscheinen, zumal er anwaltlich nicht vertreten ist.

Ein weiteres Gespräch zwischen der Richterin und Herrn Deeg fand vor der Verhandlung am 25.09.12 statt. Von einem solchen Gespräch waren weder die Rechtsvertreter noch die Kindesmutter informiert. Insbesondere ergeben sich auch keinerlei Aktennotizen aus der Gerichtsakte betreffend dieses Gesprächs. Die Richterin hat allerdings selbst in der mündlichen Verhandlung bekanntgegeben, dass sie vor der Verhandlung am 25.09.12 mit Herrn Deeg gesprochen habe. Auf wessen Veranlassung das Gespräch zustande kam und welches Ergebnis dieses hatte, ist unbekannt.

Spätere Vorkommnisse sprechen dafür, dass Herrn Deeg die Zusage gemacht wurde, dass er ein Umgangsrecht erhalte, wenn er seinen Sorgerechtsantrag zurücknehme. In der mündlichen Verhandlung hat sodann Herr Deeg seinen Sorgerechtsantrag zurückgenommen, völlig unerwartet.

Schließlich wurde in der mündlichen Verhandlung von der Richterin angekündigt, dass sie nach ihrem Jahresurlaub einen Vorschlag für den Fortgang des Umgangsverfahrens machen werde, zu dem beide Parteien sodann Stellung nehmen sollten. Tatsächlich meldete sich Frau Schmelter vor dem Zugang der Verfügung vom 09.10.12 bei der Kindesmutter wegen einer Fortsetzung des Umgangs. Hierdurch wurden von der Richterin

versucht, Tatsachen zu schaffen, ohne dass die Kindesmutter einen Vorschlag erhalten hatte, zu dem sie Stellung nehmen hätte können.

3.

selbst wurde im Juli 2012 von der Richterin in Anwesenheit des Verfahrensbeistandes, Herrn Wegmann, angehört. Über diese Anhörung gibt es kein Protokoll. Auch in dem Protokoll der folgenden mündlichen Verhandlung vom 31.07.12 ergibt sich kein Hinweis darauf, was bei dieser Anhörung gesagt hat. Aus dem Gespräch der Kindesmutter mit Herrn Wegmann nach der Anhörung von ist jedoch bekannt, dass der Richterin gegenüber deutlich geäußert hat, dass sie keinen Umgang wünsche.

Zu dieser Aussage von gibt es ebenfalls keinerlei Protokoll, obgleich ein solches von der Richterin zu fertigen gewesen wäre.

Glaubhaftmachung: Dienstliche Äußerung der Richterin

Auch in der erlassenen einstweiligen Anordnung befindet sich keinerlei Hinweis, dass einen Umgang mit dem Vater ausdrücklich abgelehnt hat. Ferner ist nicht berücksichtigt, dass sowohl der Verfahrensbeistand Herr Wegmann als auch die Therapeutin Frau Martin ausdrücklich bestätigt haben, dass die Ablehnung von nicht auf Beeinflussung durch die Kindesmutter beruht.

Glaubhaftmachung: Protokoll vom 31.07.12 im Verfahren Az.: 2 F 957/12 in FK

Auch diese Aussagen sind in keinsten Weise in der Entscheidung der Richterin im einstweiligen Anordnungsverfahren berücksichtigt.

4.

Letztendlich wegen dieses fehlenden Vermerks wurde von Unterfertigten am 23.10.12 Akteinsichts Antrag gestellt, mit dem Hintergrund festzustellen, ob sich in der gerichtlichen Akte eventuell doch ein Protokoll oder ein handgeschriebener Vermerk über die Vernehmung von befindet. Die Akteneinsicht wurde am 28.11.12 – also mehr als 2 Monate später! – gewährt. Am selben Tage erließ die Richterin den Beschluss in der einstweiligen Anordnung, obgleich im Schreiben vom 13.11.12 angekündigt war:

„Es ist beabsichtigt, nach Akteneinsicht eine Stellungnahme abzugeben.“

Damit fühlt sich die Kindsmutter in ihrem Recht auf rechtliches Gehör erheblich verletzt.

5.

In sämtlichen mündlichen Verhandlungen hat die Richterin der Kindsmutter wiederholt vorgeworfen, dass sie unkooperativ sei, wohingegen der Kindsvater sich an alle Anordnungen des Gerichts gehalten habe. Beide Behauptungen der Richterin sind nicht richtig.

Ferner hat die Richterin behauptet, dass die Kindsmutter keine Gespräche bei Frau Schelter wahrgenommen habe, obgleich sie dies zugesagt hätte. Dies ist nicht richtig. Es fanden 2 Einzelgespräche und mehrere Telefonate zwischen der Kindsmutter und Frau Schmelter statt.

Die Kindsmutter hat trotz des negativen Gutachtens von Herrn Prof. Wittkowski einem begleiteten Umgang zugestimmt. Sie hat dafür gesorgt, dass : bei 97 Treffen zum Kinderschutzbund hingbracht und wieder abgeholt wird. Sie hat ferner noch einem Umgang zugestimmt, als bereits beim Kinderschutzbund es zu der Eskalation bei dem Treffen am 25.05.12 kam. Der Kinderschutzbund hat es der Kindsmutter überlassen, ob diese den Umgang abbrechen will.

Glaubhaftmachung: E-Mail vom 31.05.2012, Az.: 2 F 957/12 in FK

Trotz dieses Vorfalls hat sie in Rücksprache mit Herrn Wegmann dem weiteren Treffen am 21.08.12 zugestimmt. Nachdem dieses jedoch erneut sehr negativ verlief, bestehen erhebliche Bedenken, dass ein weiterer Umgang im Kindeswohl liegen kann.

Herr Deeg hingegen hat sich nicht – wie die Richterin ausgeführt hat – kooperativ verhalten. Herr Pinilla vom Jugendamt hatte selbst im mündlichen Termin berichtet, dass er Herrn Deeg deutlich gesagt habe, dass er die diskriminierenden Schreiben und andere Aktivitäten, welche dem Umgangsrecht nicht förderlich sind, einstellen sollte. Nichts desto weniger hat Herr Deeg direkt am folgenden Tag einen Antrag an die Rechtsanwaltskammer Bamberg gestellt mit dem Antrag, Frau RAin Dr. Hitzlberger die Anwaltszulassung zu entziehen.

Glaubhaftmachung: Schreiben des Herrn Deeg vom 30.06.12 in FK

Ferner hat Herr Deeg den gerichtlich bestellten Verfahrenspfleger Wegmann beschimpft.

Glaubhaftmachung: E-Mail von Herrn Deeg vom 17.09.12, Bl. 36 d. A.,
Az.: 2 F 957/12 in FK

Auch die Kindesmutter diffamiert Herr Deeg permanent und bezeichnet diese als „Täterin“.

Glaubhaftmachung: Schreiben von Herrn Deeg Bl. 34, 37 d. A.,
Az. 2 F 957/12 in FK

All diese objektiv offensichtlichen Umstände verharmlost Frau RiAG Treu in sämtlichen ihrer Entscheidungen, was ebenfalls die Besorgnis der Befangenheit begründet.

Das Verhalten der Richterin ist umso unverständlicher, nachdem sie selbst erkennbar Angst vor Ausfälligkeiten von Herrn Deeg hat. Dies wird dadurch deutlich, dass sie für die mündliche Verhandlung vom 25.09.2012 im Sorgerechtsverfahren (Az.: 002 F 1462/11) erhöhte Sicherheitsmaßnahmen angeordnet hat. Es spricht für sich, dass auch dies in den Gerichtsakten nicht dokumentiert ist. Vorsorglich wird die Richtigkeit der vorstehenden Ausführungen anwaltlich versichert.

Für das Ablehnungsgesuch ist letztendlich nicht entscheidend, ob die Richterin selbst tatsächlich befangen ist oder nicht. Entscheidend ist, dass bei vernünftiger Würdigung der oben dargestellten Umstände Anlass besteht, an der Unvoreingenommenheit der Richterin begründete Zweifel anzubringen.

Rechtsanwälte

Beglaubigt
Rechtsanwalt